

Satzung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim am 25. März 2018 und am 14. Oktober 2018 anlässlich der Frühjahrs- und Herbstautoschau.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2010 (GBl. S. 581, ber. S. 698), **zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100)**, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

(1)
Im Gebiet der Innenstadt von Müllheim (Werderstraße, Wilhelmstraße, Hauptstraße, Hebelstraße und Am Lindle) dürfen Verkaufsstellen anlässlich der nach §§ 65 und 69 der Gewerbeordnung stattfindenden Frühjahrs- und Herbstautoschau des Gewerbevereins Müllheim wie folgt geöffnet sein:

**am Sonntag, 25. März 2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
am Sonntag, 14. Oktober 2018 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

(2)
Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

(1)
Diese Satzung tritt mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Müllheim in Kraft.

(2)
Gleichzeitig treten die früheren Satzungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Innenstadt Müllheim, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Satzung vom 22.02.2017.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Müllheim, den 21.02.2018

Astrid Siemes-Knoblich
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekannt- machung auf der Homepage der Stadt Müllheim	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 21.02.2018	26.02.2018	26.02.2018	26.02.2018